



# BAD SCHUSSENRIED

**14.12.2020**

## **Widmung öffentlicher Straßen**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, den auf dem Flurstück 577/5 angelegten Feld- und Waldweg gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 StrG zu widmen und als beschränkt öffentlicher Weg nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4a StrG einzustufen. Der auf dem Flurstück 577/5, Gemarkung Bad Schussenried angelegte Feld- und Waldweg wird gemäß § 5 StrG als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Feld- und Waldweg wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG eingestuft und gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4a StrG als beschränkt öffentlicher Weg eingestuft. Der Eigentümer des Flurstücks 577/5 hat sich verpflichtet, die Widmung des Grundstücks 577/5 als beschränkt öffentlicher Weg zu dulden und sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die diese Widmung beeinträchtigen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung und Einstufung der oben genannten Straße kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig vom Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß, eingelegt wird.

Bad Schussenried, den 14.12.2020

Gez. Achim Deinet, Bürgermeister

**Anlage**  
Lageplan